

Titel:

Antrag auf Entscheidung des Gerichts gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss

Normenketten:

AsylG § 80

BGB § 197 Abs. 1 Nr. 3

Leitsatz:

Beruhet der geltend gemachte Erstattungsanspruch auf der Kostenentscheidung im Urteil, greift die 30-jährige Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB. (Rn. 3) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Auswirkung, Verjährung, Erinnerung, Erstattungsanspruch, Unanfechtbarkeit, vorläufige Aussetzung, Kostenfestsetzungsbeschluss, Verjährungsfrist, Titulierung

Fundstelle:

BeckRS 2020, 34814

Tenor

- I. Die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 1. Oktober 2020 wird zurückgewiesen.
- II. Der Antrag auf vorläufige Aussetzung der Vollziehung wird abgelehnt.
- III. Die Kosten des gebührenfreien Erinnerungsverfahrens trägt die Erinnerungsführerin.

Gründe

1

Die Erinnerung ist zulässig, jedoch unbegründet.

2

Die gegen die mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 1. Oktober 2020 festgesetzten außergerichtlichen Aufwendungen erhobene Einrede der Verjährung greift nicht.

3

Da der geltend gemachte Erstattungsanspruch auf der Kostenentscheidung im Urteil vom 23. September 2016 beruht, greift die dreißigjährige Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Denn eine Kostengrundentscheidung reicht als rechtskräftige Entscheidung i.S.v. § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB aus (vgl. Schneider, in: Schneider/Wolf, AnwaltKommentar RVG, 8. Aufl. 2017, § 8/Rn.171 m.w.N., a.A.: Gierl/Kroiß, RVG Komm., 7. Aufl. 2018 2018, § 8/Rn. 72 o.w.N.). Da die Titulierung der Kostengrundentscheidung nach der Gegenauffassung mangels Konkretisierung der Forderungshöhe andernfalls - trotz entsprechender Titulierung - regelmäßig keine verjährungsrechtlichen Auswirkungen hätte, sprechen die besseren Gründe für eine Anknüpfung an die Kostengrundentscheidung (so i.E. auch: VG München, B.v. 25.3.2020 - M 8 M 19.821). Überzeugende Argumente sind auch der seitens des Antragstellers zitierten Rechtsprechung nicht zu entnehmen.

4

Die Erinnerung war mithin zurückzuweisen.